

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |
Fliegender Bau im Außenbereich bei festzusetzendem Jahrmarkt

Autor	Beitrag
Lebowski 21.10.2014 07:53	<p>Guten Morgen,</p> <p>die Bauabteilung trat mit folgendem Problem an mich heran: Es war aufgefallen, dass auf einem seit Jahrzehnten stattfindenden kleineren Jahrmarkt ein Zelt gem. LBO SH als "fliegende Bauten" errichtet wird. Dieses wird bei der Vorarbeit zur Festsetzung nach § 69 GewO auch vom Bauamt immer schön abgenommen (Prüfbuch). Insoweit keine Probleme.</p> <p>Jetzt geht es aber darum, ob das abgenommene Zelt überhaupt an diesem Ort errichtet werden darf. Wer erteilt die Genehmigung?</p> <p>Es wurde festgestellt (jaja, es ist dafür doch einige Zeit vergangen), dass sich das Zelt im baurechtlichen Außenbereich befindet. Dort darf ohne B-Plan gar nichts gebaut werden. Soweit ich das sehe, gibt es in der LBO keine Ausnahmen für fliegende Bauten im Außenbereich.</p> <p>Auch über die Festsetzung nach § 69 kann die LBO doch nicht ausgehebelt werden, oder?</p> <p>Hat jemand eine Idee? Das Zelt kann sonst nirgendwo aufgebaut werden und der Jahrmarkt soll stattfinden.</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>M. Fiebing</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: